

**Richtlinien
über die Bildung und Aufgaben von
Elternbeiräten in den kommunalen
Kindergärten der Stadt Geisenheim**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Kindergarten ist eine familienergänzende, pädagogische Einrichtung der Jugendhilfe
- (2) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens kann nur im Kontakt mit den Eltern wirksam wahrgenommen werden.
- (3) Nach § 22 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.
- (4) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist gemäß § 2 Abs. 2 Hess. Kindergartengesetz der Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

**§ 2
Elternversammlung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 v.H. der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Kommt bei der ersten Elternversammlung keine Beschlußfähigkeit zustande, so findet bei der zweiten Elternversammlung die Wahl zum Elternbeirat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten statt.

**§ 3
Einberufung**

- (1) Der Träger der Einrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl des Elternbeirates einzuberufen
- (2) Zur ersten Elternversammlung im Kindergartenjahr mit der Wahl des Elternbeirates erfolgt die Einladung bis zum 3.10. mit einer Ladefrist von 14 Tagen.

**§ 4
Information der Elternversammlung**

- (1) Der Träger informiert die Erziehungsberechtigten über allgemeine, den Kindergarten betreffende Fragen.

**§ 5
Wahl und Zusammenstellung des
Elternbeirates**

- (1) Die Erziehungsberechtigten aus jeder Kindergartengruppe wählen in geheimer Wahl 2 Elternbeiratsmitglieder.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, daß infolge Richterspruch die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, aberkannt ist.
- (3) Mitglieder des Magistrates und das Kindergartenpersonal in dem Kindergarten, in dem es tätig ist, ist nicht wählbar.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben zusammen eine Stimme.
- (5) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung am Tage der Wahl vorliegt.

- (6) Als Elternbeiratsmitglied (er) ist (sind) gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, im übrigen gelten für die Durchführung der Wahl des Elternbeirates die einschlägigen kommunalen Vorschriften.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht des Elternbeirates

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben die Bestimmung des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (2) Bei Verstoßen durch den Elternbeirat kann ein Ausschluß aus dem Elternbeirat auf Antrag des Trägers oder eines der übrigen Beiratsmitglieder beschlossen werden.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Vertreter/in.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in nach außen vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende ein. Er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (5) Der Elternbeirat tagt mindestens zweimal jährlich.
- (6) Eine Elternbeiratssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Sitzungsteilnehmer/innen oder der Träger verlangen.

- (7) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt: Abdrucke erhalten alle Sitzungsteilnehmer/innen, der Träger und die Kindergartenleitung.
- (8) Nach den Sitzung sind die Erziehungsberechtigten über die Ergebnisse und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Teilnahme weiterer Personen

- (1) Ein/e Vertreter/in des Trägers kann an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen, er/sie hat jedoch kein Stimmrecht. Ist die Kindergartenleitung verhindert, nimmt an den Sitzungen ein/e vom Mitarbeiterteam zu bestimmende/r Erzieher/in teil.
- (2) Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Elternbeirates und Zusammenarbeit mit dem Träger

- (1) Der Träger informiert den Elternbeirat rechtzeitig über die wesentlichen Angelegenheiten, die den Kindergarten betreffen.
- (2) Der Elternbeirat hat die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Magistrat zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten.
- (3) Der Elternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber dem Kindergartenpersonal.
- (4) Der Elternbeirat ist zu hören
- bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze
 - bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan im Rahmen der Haushaltsplanberatungen

- bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens
- bei der Planung von baulichen Investitionsmaßnahmen
- bei der Festlegung der Öffnungszeiten
- bei der Festlegung der jährlichen Betriebsferien während der großen Ferien in Hessen.

Der Letztentscheid liegt beim Magistrat.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.08.1991 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien die Richtlinien der Stadt Geisenheim zur Bildung von Kindergartenbeiräten vom 1.10.1981 ersatzlos aufgehoben.

6222 Geisenheim, den 01.08.1991

MAGISTRAT
Hans Klein
Bürgermeister